

Landschaftsplan „Olfen-Seppenrade“ - 2. Änderung

Wesentliche Änderungspunkte

Anpassung an aktuelle Rechtsgrundlagen	Die Änderung des Landschaftsgesetzes NRW zum Landesnaturschutzgesetz NRW wurden eingearbeitet. Zudem wurden die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuchs auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.
Anpassung des Kartendesigns und der textlichen Inhalte	Zur Vereinheitlichung wurden das Kartendesign und die textlichen Inhalte an die zuletzt rechtskräftig gewordenen Landschaftspläne „Davensberg-Senden“, „Lüdinghausen“, „Buldern“ und „Baumberge-Nord“ angepasst.
Regionalplan Münsterland als Planungsgrundlage - Sachlicher Teilplan Energie	Der Windenergiebereich „Olfen 1“ wird in der Festsetzungskarte dargestellt als Vorrangzone für Windenergie ohne Ausschlusswirkung.
Anpassung an die aktuelle Bauleitplanung der Städte Olfen und Lüdinghausen	Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne wurden bei der neuen Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans berücksichtigt (z.B. einzelne größere Gebiete im Außenbereich wie der Bebauungsplan „Rechede“ oder Bebauungsplan „Naturerlebnisbad Olfen“, aber auch Erweiterungen von Baugebieten am Siedlungsrandbereich wie z.B. „Gewerbegebiet Olfen Ost“).
Überarbeitung der Entwicklungsziele	Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ differenziert sich nun in „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“.
Überprüfung und ggf. Anpassung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen	Die Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen wurden auf ihre Umsetzung hin überprüft und ggfs. aus der Auflistung entnommen.
Vereinheitlichung der Regelungen zum Bauen in Landschaftsschutzgebieten	Die textlichen Ausführungen zum Bauverbot in den Landschaftsschutzgebieten wurde an die in den neuen Landschaftsplänen enthaltenen Formulierungen angepasst. Das allgemeine Bauverbot bleibt unter Berücksichtigung der privilegierten Nutzungen (wie z.B. Landwirtschaft: bauliche Erweiterungen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle und nach Standort und Lage der Landschaft angepasst) erhalten.

	Für andere Vorhaben kann die Untere Naturschutzbehörde im Zuge einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme erteilen, wenn die Vorgaben laut Landschaftsplan erfüllt sind.
Erweiterung des Naturschutzgebietes 2.1.07 „Wald am Hüwel“	Das bestehende Naturschutzgebiet wird um eine ca. 2,2 ha große extensiv genutzte Feuchtgrünlandfläche im Eigentum der Stadt Lüdinghausen erweitert.
Erweiterung des Naturschutzgebietes 2.1.08 „Lippsches Holt“	Das bestehende Naturschutzgebiet wird um eine ca. 0,65 ha große eine extensiv genutzte Grünlandfläche im Eigentum des Kreis Coesfeld erweitert.
Erweiterung des Naturschutzgebietes 2.1.12 „Steveraue“	Das bestehende Naturschutzgebiet wird um die Grünlandfläche des alten Campingplatzes an der Füchtelner Mühle sowie die Beweidungsflächen nördlich der Stever (Eigentum der Stadt Olfen bzw. langjährige Nutzungsvereinbarung) um ca. 8,4 ha erweitert.
Neuausweisung des Naturschutzgebietes 2.1.14 „Rönhagener Heide“	Das Naturschutzgebiet wird neu ausgewiesen. Grundlage ist eine Projektentwicklung der Stadt Olfen auf städtischen Flächen mit der Bezirksregierung Münster. Fachlich zu erwähnen sind die nährstoffarmen Heidevorkommen und das Vorkommen des Ziegenmelkers.
Nachrichtliche Darstellung der Neuen Stever	Der Verlauf der Neuen Stever wird in der Festsetzungskarte gemäß Planfeststellungsbeschluss 2017 der Wasserbehörde des Kreis Coesfeld nachrichtlich dargestellt.
Kanuregelung auf der Lippe	Die Kanuregelung auf der Lippe wird für die Gebiete der Kreise Recklinghausen und Coesfeld vereinheitlicht. Im Abschnitt 2 (zwischen den Einstiegsstellen 5 und 7) wird die Nutzung auf bis zu 30 kanusporttypische Boote pro Tag beschränkt. Der Bereich der Lippe, in der gesonderte Befahrungsregelungen gelten, ist in der Festsetzungskarte und Detailkarte zur Lippe kenntlich gemacht.
Kanuregelung auf der Stever	Das Befahrens der Stever im Bereich des FFH- und Naturschutzgebietes „Stever“ ist nicht mehr zulässig.
Entnahme des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.09 „Gehölzgruppe Sportplätze westlich Seppenrade“	Aufgrund der baulichen Entwicklung der Stadt Lüdinghausen (Bebauungsplan) wird der geschützte Landschaftsbestandteil entnommen.
Verkleinerung des geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.15 „Ufergehölze Schulte-Sienbeck Tetekum“	Aufgrund der Neutrassierung der B 474 wird der geschützte Landschaftsbestandteil verkleinert.
Verkleinerung des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.27 „Graben westlich Olfen“	Aufgrund des Baus der K 9n wird der geschützte Landschaftsbestandteil verkleinert.

<p>Abweichungen in den angegebenen Größen der Naturschutzgebiete</p>	<p>Die Größenabweichung zur 1. Änderung des Landschaftsplans resultieren zum einen aus der Erweiterung einzelner Naturschutzgebiete („Wald am Hüwel“, „Lippsches Holt“ und „Steveraue“, s. oben und Anhang), zum anderen aus früheren kartographischen Ungenauigkeiten (z.B. am Sandforter Forst oder in der Lippeaue)</p>
--	--

Anhang Naturschutzgebiete - Stand der 2. Änderung



